



**REGLEMENT FÜR DIE GEWÄHRUNG  
VON EINSICHT IN AMTLICHE  
DOKUMENTE**

**DER GEMEINDE AROSA**

## 171.010 Reglement für die Gewährung von Einsicht in amtliche Dokumente

---

Erlassen vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 27 i.V.m. 46 Abs. 1 der Gemeindeverfassung

### Art. 1

*Ausgangslage* <sup>1</sup> In der Gemeinde Arosa gilt das Öffentlichkeitsprinzip nicht, welches jedermann einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährt.

<sup>2</sup> Um die Ziele des Öffentlichkeitsprinzips dennoch weitgehend zu erreichen, soll beim Entscheid über ein Zugangsgesuch das Ermessen im Sinne der Öffentlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und der Verwaltung ausgeübt werden.

### Art. 2

*Zweck und Geltungsbereich* <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Gemeinde Arosa.

<sup>2</sup> Es gilt für Behördenmitglieder, Kommissionen und die Verwaltung.

### Art. 3

*Grundsatz* Jede Person kann um Zugang zu amtlichen Dokumenten ersuchen.

### Art. 4

*Amtliche Dokumente* <sup>1</sup> Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:

- a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b) sich im Besitze von Behördenmitgliedern, Kommissionen oder der Verwaltung befindet und
- c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

<sup>2</sup> Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:

- a) durch Behördenmitglieder, Kommissionen oder die Verwaltung kommerziell genutzt werden;
- b) nicht fertig gestellt sind; oder
- c) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

## Art. 5

<sup>1</sup> Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen und das Verfahren abgeschlossen ist. *Ausnahmen und Einschränkungen des Zugangs*

<sup>2</sup> Der Zugang wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes entgegenstehen.

<sup>3</sup> Zugang zu Protokollen und Unterlagen von Sitzungen des Gemeindevorstandes wird nur bei schutzwürdigem Interesse gewährt. Das Vorliegen ist anzunehmen, soweit keine widersprechenden Anhaltspunkte bestehen.

<sup>4</sup> Im Übrigen bleiben Bestimmungen in Erlassen und Verfügungen vorbehalten, die:

- a) bestimmte Informationen als geheim bezeichnen;
- b) von diesem Reglement abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

## Art. 6

<sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz. *Datenschutz*

<sup>2</sup> Enthalten amtliche Dokumente Personendaten Dritter, sind diese vor der Gewährung des Zugangs nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.

<sup>3</sup> Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Dritten anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

## Art. 7

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist dem Gemeinsschreiber schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss aber so formuliert sein, dass Missverständnisse und unnötiger Abklärungsaufwand vermieden werden. *Gesuch und Verfahren*

## 171.010 Reglement für die Gewährung von Einsicht in amtliche Dokumente

---

<sup>2</sup> Kann das Gesuch ohne weiteres gutgeheissen werden, entscheidet der Gemeindegemeinschafter. In Zweifelsfällen und wenn eine Ablehnung in Betracht fällt, unterbreitet er es demjenigen Mitglied des Gemeindevorstandes zum Entscheid, in dessen Departement das Dokument erstellt wurde oder das es von Dritten, die diesem Reglement nicht unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat.

<sup>3</sup> Betrifft das Gesuch Protokolle oder Unterlagen von Sitzungen des Gemeindevorstandes, entscheidet der Gemeindepräsident.

<sup>4</sup> Der Entscheid soll möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs erfolgen.

### Art. 8

*Gewährung des Zugangs*

<sup>1</sup> Der Zugang wird gewährt durch:

- a) Auskunft über den Inhalt;
- b) Einsichtnahme vor Ort;
- c) Aushändigung oder Zustellung von Kopien, auf Verlangen auch in elektronischer Form.

<sup>2</sup> Ist ein amtliches Dokument im amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Gemeinde Arosa veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.

### Art. 9

*Kosten*

<sup>1</sup> Für Kopien von amtlichen Dokumenten kann eine Gebühr erhoben werden, welche auch bei elektronischer Zustellung Anwendung findet.

<sup>2</sup> Sollen weitergehende Kosten belastet werden, weil die Behandlung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist, ist die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller vorgängig zu informieren, damit sie, er gegebenenfalls das Gesuch zurückziehen kann.

### Art. 10

*Abweisung des Gesuchs, Aufsichtsbeschwerde*

<sup>1</sup> Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen, ist die Abweisung kurz zu begründen.

<sup>2</sup> Der Entscheid ist mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde an den Gemeindevorstand gemäss Art. 18 der Gemeindeverfassung zu versehen.

Art. 11

Dieses Reglement wird in die Sammlung der Gesetze und Reglemente der Gemeinde Arosa aufgenommen und auf der Homepage veröffentlicht.

*Publikation dieses  
Reglements*

Vom Gemeindevorstand beschlossen am 22. Mai 2019 und in Kraft gesetzt auf den 05.06.2019.

Der Gemeindepräsident



Lorenzo Schmid

Der Gemeindeschreiber



Jan Diener